

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/137/59

Dresden, 28. April 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/9521

**Thema: Polizeimaßnahmen bei Aktionen des Housing action day am
26.3.2022 in Leipzig**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 26.3.2022 fanden in Leipzig zwei Stadtteilspaziergänge aus Anlass des ‚Housing action day‘ statt. Bei beiden Aktionen (im Leipziger Osten des ‚Solidaritätsnetzwerkes‘ und im Süden der Vernetzung Süd) war – trotz jeweils kleiner Teilnehmendenzahl - eine große Polizeipräsenz/ -begleitung zu konstatieren, beim Rundgang der ‚Vernetzung Süd‘ wurde sogar videografiert.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Gefahrenprognose und Einsatzplanung, mit welchen und wie vielen Kräften sowie technischen Einsatzmitteln, lag dem Polizeieinsatz zugrunde? Welche Kommunikationen zur Einschätzung der Vorhaben wurden ggf. im Vorfeld getätigt?

Frage 3:

Wie viele Polizeibeamt*innen und welche technischen Hilfsmittel waren aus Anlass der genannten Stadtteilrundgänge im Einsatz? (bitte je Aktion nach Einheiten und Dienststellen aufschlüsseln sowie auch Anzahl der zivilen Beamt*innen angeben)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 3:

Für den 26. März 2022 lagen mehrere Anzeigen sowie Erkenntnisse über Aufrufe zu verschiedenen, weitestgehend zeitlich parallel durchgeführten, Versammlungen in Leipzig vor. Das Themenspektrum war vielfältig. Neben dem in Rede stehenden Anlass wurden auf einigen Versammlungen die

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen, auf anderen wiederum der Krieg in der Ukraine oder Aspekte des Umweltschutzes thematisiert. Die Polizei kalkulierte aufgrund dieser Gemengelage Störungen von Versammlungen sowie Auseinandersetzungen zwischen gegensätzlichen politischen Lagern ein. Zur Beurteilung der Lage wurden insbesondere auch die Erkenntnisse zwischen der Polizei und der zuständigen Versammlungsbehörde kommuniziert.

Wenngleich für die Versammlungen im Zusammenhang mit dem „housing action day“ keine konkreten Hinweise auf geplante Störungen vorlagen, kalkulierte die Polizei aufgrund der Einsatzerfahrungen aus dem Vorjahr die Begehung von Straftaten im Sachzusammenhang ein.

Die Polizeidirektion Leipzig bereitete polizeiliche Einsatzmaßnahmen zur Gewährleistung der Versammlungsfreiheit und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Versammlungsgeschehen als Ganzes vor. Die polizeilichen Maßnahmen wurden daher in einem Gesamteinsatz in Form einer sogenannten „Besonderen Aufbauorganisation“ durchgeführt. Eine dezidierte Aufteilung von Einsatzkräften zu den einzelnen Veranstaltungen im Sinne der Fragestellungen erfolgte nicht.

Es wurden folgende Einsatzkräfte geplant und eingesetzt:

Dienststellen/Organisationseinheiten	Anzahl Einsatzkräfte (teilweise gerundet)
Landeskriminalamt Sachsen - Abteilung Polizeilicher Staatsschutz/Polizeiliches Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum	4
Polizeidirektion Leipzig - Führungsstab/Stabsstelle Kommunikation - Kriminalpolizeiinspektion - Inspektion Zentrale Dienste - Polizeireviere - Verkehrspolizeiinspektion	60
Polizeiverwaltungsamt - Abteilung IuK-Service, Einsatzunterstützung	3
Präsidium der Bereitschaftspolizei - Einsatzeinheiten - Technische Einsatzeinheit	160

Darunter waren rund 20 Polizeibedienstete in ziviler Kleidung im Einsatz.

Neben den Führungs- und Einsatzmitteln zur Sicherstellung des Polizeieinsatzes, wie insbesondere Dienstfahrzeuge sowie Kommunikationstechnik, und der persönlichen Ausrüstung der Einsatzkräfte setzte die Polizei einen Lautsprecherkraftwagen, einen Krankentransportwagen und einen Bildübertragungswagen ein.

Frage 2:

Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Stadtteilrundgang der „Vernetzung Süd“ videografiert, was geschieht mit den Videoaufnahmen und inwiefern hält die Staatsregierung es für verhältnismäßig einen friedlichen Rundgang mit einer überschaubaren Teilnehmer*innenzahl zu videografieren, vor allem auch ohne Kontakt zu den Ansprechpersonen aufzunehmen?

Der fragegegenständliche „Stadtteilrundgang“ ist nicht als Versammlung angezeigt gewesen. Die Polizei nahm vor Ort Kontakt zu anwesenden Personen auf. Eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter waren nicht ausfindig zu machen.

Es bestand der Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen die nach dem Sächsischen Versammlungsgesetz bestehende Anzeigepflicht einer Versammlung. Die Polizei fertigte Videoaufzeichnungen, welche in dem noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren als Beweismittel dienen. Sie werden derzeit ausgewertet. Die Polizei stützt die Maßnahme auf § 163 Abs. 1 Strafprozessordnung.

Im Sachzusammenhang ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die polizeilichen Maßnahmen nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprachen.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster